Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(1.10.1974) Drucksache 8/1082

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 1082
01. 10. 74

Mitteilung des Senats

Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische Prüfungsfragen

Die Länder der Bundesrepublik Deutschland haben auf der Ministerpräsidentenkonferenz am 14. Oktober 1970 in Mainz das Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische Prüfungsfragen abgeschlossen. Dieses in Mainz als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtete Institut hat die in der Approbationsordnung für Ärzte vom 28. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1458) gestellte Aufgabe übernommen, bundeseinheitliche Prüfungsfragen für Prüfungen im Rahmen der ärztlichen Ausbildung herzustellen (§ 14 Abs. 3 aaO).

Die Zusatzerklärung zu dem Abkommen lautet:

> „Die vertragsschließenden Länder stimmen darin überein, dem Institut für medizinische Prüfungsfragen auch Aufgaben für die Prüfung in anderen Berufen des Gesundheitswesens zu übertragen, sobald diese Prüfungen nach Änderung der rechtlichen Bestimmungen bundeseinheitlich durchgeführt werden müssen."

Das Abkommen ist mit Wirkung vom 29. Juni 1971 zwischen den sechs Ländern, deren Ratifikationsurkunden bereits in der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz hinterlegt waren, und zwischen allen Ländern — so auch für Bremen — am 12. Januar 1972 in Kraft getreten (Artikel 14 des Abkommens).

Die Bürgerschaft (Landtag) hat dem Abkommen am 16. Dezember 1971 zugestimmt — vgl. Drs. 8/1 der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) vom 19. Oktober 1971 —.

Das Institut hat seine Tätigkeit aufgenommen, um seine Aufgaben bei der ersten schriftlichen Prüfung, die für die ärztliche Prüfung im Jahre 1974 ansteht, fristgemäß erfüllen zu können.

Inzwischen sind auch für die pharmazeutischen Prüfungen durch die neue Approbationsordnung für Apotheker vom 23. August 1971 (BGBl. I S. 1377) bundeseinheitliche Fragen vorgeschrieben worden (§ 8 Abs. 3 aaO). Nach der Zusatzerklärung der vertragsschließenden Länder ist daher dem Institut für medizinische Prüfungsfragen auch die Wahrnehmung entsprechender Aufgaben im Rahmen der pharmazeutischen Ausbildung zu übertragen. Dazu bedarf es einer Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische Prüfungsfragen vom 14. Oktober 1970.

Die Konferenz der für das Gesundheitswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder hat am 14./15. Dezember 1972 in Hamburg das Land Rheinland-Pfalz als Sitzland des Instituts für medizinische Prüfungsfragen gebeten, das förmliche Verfahren zur Änderung des Abkommens einzuleiten. Der von Rheinland-Pfalz erstellte Entwurf hat, nachdem auf Verlangen der Finanzministerkonferenz gewisse Änderungen vorgenommen wurden, die Zustimmung der Landesregierungen gefunden. Die Regierungschefs aller Bundesländer haben das Abkommen (Anlage) am 30. Mai 1974 unterzeichnet. Die Deputation für Gesundheit und Umweltschutz hat in ihrer Sitzung am 20. Mai 1974 dem Entwurf des Abkommens zugestimmt. Der Senat hatte daraufhin den Präsidenten des Senats ermächtigt, das Abkommen in der von der Deputation gebilligten Fassung für das Land Bremen zu unterzeichnen.

Zu dem Abkommen im einzelnen:

1. Zu Artikel 1

Zu Nr. 1 bis 4, Nr. 5 Buchst. a, Nr. 7 Buchst. a und Nr. 8 (Überschrift, Eingangsformel und Artikel 1 Abs. 1, Artikel 2 Abs. 1, Artikel 5 Abs. 1, Artikel 7 Abs. 1, Artikel 12 Abs. 3). Die Einfügungen ergeben sich aus der Einbeziehung des pharmazeutischen Prüfungswesens in die Arbeit des Instituts.

Zu Nr. 3 Buchst. b (Artikel 1 Abs. 3)

Die Änderung wurde auch im Hinblick auf eine mögliche Einbeziehung des Instituts in die zahnärztliche Ausbildung vorgesehen.

Zu Nr. 5 Buchst. b (Artikel 5 Abs. 1)

Die Änderung entspricht der jetzigen Bezeichnung des Ministers der Finanzen und des Kultusministers des Landes Rheinland-Pfalz.

Zu Nr. 6 (Artikel 6 Abs. 3)

Die Änderung dient der Vereinfachung des Ernennungsverfahrens. Die Ernennungsurkunden der Beamten des Instituts brauchen danach nur noch von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder dessen Stellvertreter, im Falle der Delegation auf den Leiter des Instituts nur von diesem unterzeichnet zu werden. Bisher mußte jede Ernennungsurkunde von jedem Mitglied des Verwaltungsrates unterzeichnet werden.

Zu Nr. 7 Buchst. b und c (Artikel 7 Abs. 1)

Die Änderung der Amtszeitregelung geht auf eine Anregung des Verwaltungsrates des Instituts zurück, dem je ein Vertreter der vertragsschließenden Länder angehört.

2. Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Während das Abkommen vom 14. Oktober 1970 ein unterschiedliches Inkrafttreten für einen Teil der Länder vorsah, haben sich die Mitglieder des Verwaltungsrates darauf geeinigt, daß die Änderung des Abkommens erst dann in Kraft treten soll, wenn alle Länder die Änderung ratifiziert haben, damit nicht unterschiedliche Vertragsbestimmungen nebeneinander gelten.

3. Kosten

Die Finanzministerkonferenz hat auf ihrer Sitzung am 31. Januar 1974 den Haushaltsplan 1974 des Instituts für medizinische Prüfungsfragen genehmigt. Nach diesem Haushaltsplan beträgt die Gesamtsumme der von den Bundesländern aufzubringenden Zuweisungen DM 2 914 980,—. Davon hat Bremen 1,482 %, das sind DM 43 200,—, aufzubringen.

Nach dem Vorentwurf eines Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1975 beträgt der Anteil Bremens ca. DM 79 000,—. Die Steigerung der Ausgaben beruht in der Hauptsache auf der Einbeziehung der Pharmazie. Jedoch werden sich bei der endgültigen Haushaltsfassung die geschätzten Summen erfahrungsgemäß drastisch vermindern, insbesondere weil die von der Finanzministerkonferenz zur Prüfung des Haushalts eingesetzte Kommission bisher stets einen bestimmten Prozentsatz bei den Personalausgaben wegen voraussichtlich im laufenden Haushaltsjahr nicht zu besetzender Stellen streicht.

Die Deputation für Gesundheit und Umweltschutz hat in ihrer Sitzung am 4. Juli 1974 zugestimmt, daß das Abkommen in der anliegenden Fassung der Bürgerschaft zur Zustimmung vorgelegt wird. Die Finanzdeputation hat dem Abkommen in ihrer Sitzung am 10. September 1974 zugestimmt.

Die Bürgerschaft wird gebeten, dem Abkommen zuzustimmen.

Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische Prüfungsfragen

Das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland und

das Land Schleswig-Holstein

schließen, vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, nachstehendes

Abkommen:

Artikel 1

Das Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische Prüfungsfragen vom 14. Oktober 1970 wird wie folgt geändert:

1. In der Uberschrift werden nach dem Wort „medizinische" die Worte „und pharmazeutische" eingefügt.

2. In der Eingangsformel werden nach dem Wort „medizinische" die Worte „und pharmazeutische" eingefügt.

3. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „medizinische" die Worte „und pharmazeutische" eingefügt.

   b) In Absatz 3 werden die Worte „ärztliche Prüfungswesen" durch das Wort „Gesundheitswesen" ersetzt.

4. In Artikel 2 Abs. 1 werden nach dem Wort „Medizin" die Worte „und für Pharmazie" eingefügt.

5. Artikel 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden nach dem Wort „ärztliche" die Worte „und pharmazeutische" eingefügt.

   b) In Satz 2 werden die Worte „Finanzminister und der Minister für Unterricht und Kultus" durch die Worte „Minister der Finanzen und der Kultusminister" ersetzt.

6. Artikel 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

   „Die Ernennungsurkunden der Beamten des Instituts sind von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder seinem Stellvertreter, im Falle der Delegation auf den Leiter des Instituts von diesem zu unterzeichnen."

   b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5; das Wort „Er" wird durch die Worte „Der Verwaltungsrat" ersetzt.

7. Artikel 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden nach dem Wort „medizinische" die Worte „und pharmazeutische" eingefügt.

   b) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

   „Seine Wiederwahl für eine Amtszeit von zehn Jahren ist zulässig."

   c) Es werden folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:

   „Der Leiter des Instituts kann auch dann gewählt oder wiedergewählt werden, wenn er vor Ablauf der Amtszeit die Altersgrenze für den Ruhestand erreicht. Die beamtenrechtlichen Vorschriften bleiben im übrigen unberührt; nach ihnen bestimmt sich auch der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze."

8. In Artikel 12 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „ärztliche" die Worte „und pharmazeutische" eingefügt.

Artikel 2

Dieses Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische Prüfungsfragen tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den vertragsschließenden Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz hinterlegt wird.

Bonn, den 30. Mai 1974

Für das Land Baden-Württemberg:
gez. Filbinger

Für den Freistaat Bayern:
gez. Goppel

Für das Land Berlin:
gez. Klaus Schütz

Für die Freie Hansestadt Bremen:
gez. Koschnick

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
gez. Peter Schulz

Für das Land Hessen:
gez. Osswald

Für das Land Niedersachsen:
gez. Hellmann

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
gez. Heinz Kühn

Für das Land Rheinland-Pfalz:
gez. Helmut Kohl

Für das Saarland:
gez. Röder

Für das Land Schleswig-Holstein:
gez. Stoltenberg

Druck: Bremer Nachrichten GmbH & Co.